Düsseldorfer Zeitung.

№ 173. Donnerstag den 24. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**“ für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (der Verlag von Zeitschriften; zurückgekehrte Auswanderer; der Wollmarkt; das Stiftungsfest des Infanterie-Lehrbataillons; die Abstimmung in dem Judengesetz; Polizeidirektor Duncker; das Wettrennen). Hirschberg (Lehrer Wander). Elberfeld (der Fruchtwucher). Aus dem Bergischen (Rescript des Generalpostmeisters). Trier (Erklärung des Abg. Funck). Stuttgart (der „Beobachter mit drei leeren Seiten). Ehingen (Fackelzug dem neu erwählten Bischof). Vom obern Neckar (der preußische Landtag). Darmstadt (Antrag auf Preßfreiheit). Frankfurt (die Oeffentlichkeit der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers; das Preßgesetz am Bundestage; der Teraspverein; Dile. Rachel). Aus dem Kurhessischen („der deutsche Zuschauer“). Bremen (das amerikanische Passagiergesetz). Altona (Marktetumult).

Frankreich. Paris (Girardin und Fould; der Cubieres'sche Prozeß; Bresson; das Budget; Eisenbahnunfall).

Rußland und Polen. Warschau (die Judenbärte und die Kosaken; große Noth). Von der polnischen Gränze (neue Verhaftungen; die Reisepässe).

Italien. Rom (Marquis Dragonelli; Cardinal-Ernennung und Allocution).

Schweiz. Basel (von Basel nach Frankfurt a. M. in Einem Tage).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 172 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 15. Juni.

(Schluß.)

Referent: Der nächste Paragraph führt uns auf ein weites Feld, welches wir heute kaum zu Ende bringen werden. Er betrifft die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern.

§. 35.

Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

§. 35 des Gutachtens.

„Der §. 35 des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittenste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen.

1) Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst (abgesehen von Lehr- und Schul-Aemtern);
2) von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern;
3) von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justiz-Kommissarien;
4) von deren Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern und endlich
5) von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schul-Anstalten.

Es wird nothwendig seyn, bei der Erörterung dieser Gegenstände die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 zu vergegenwärtigen.

Die §§. 8 und 9 dieses Gesetzes lauten:

§. 8. Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,

und

§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Hieraus ergibt sich zunächst:

ad. 1. Rücksichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter, daß in Beziehung auf diese das Weitere vorbehalten und den Juden bestimmte Zusagen nicht gemacht worden sind. Der Gesetzgeber hat hier freie Hand. Der Gesetz-Vorschlag sichert den Juden die Anstellungen zu, für welche der Anspruch durch Militär-Dienst und Civil-Versorgungs-Ansprüche verfassungsmäßig erworben wird, insofern mit diesen Aemtern nicht „obrigkeitliche Autorität“ verbunden ist. Ein Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. März 1846 hat hierüber auch schon die Behörden mit Anweisung versehen und näher und wohl bestimmter und besser gesagt, daß die Juden in Folge von Militär-Versorgungs-Ansprüchen zu solchen Aemtern zugelassen werden könnten, mit welchen keine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist. Diese Bestimmung ist wohl ein Korrelat der Anordnung, daß die Juden jetzt allgemein zum Militärdienst verpflichtet worden sind. Da man ihnen die Heerespflicht auferlegte, wollte man auch den invalide gewordenen oder sonst durch langen und treuen Militärdienst verdienten Juden nicht die Aemter vorenthalten, welche in der Regel verdienten Soldaten als Civil-Versorgung gegeben werden. Welche Aemter dies sind, ist im Allgemeinen bekannt, es sind dies Sekretär-, Schreiber-, Schirrmeister-, Boten- und ähnliche Stellen, sie alle aufzuzählen, würde in die Kasuistik verfallen; dem preußischen Staatsbeamten und auch dem Publikum sind solche genugsam bekannt, und diese den Juden nicht vorzuenthalten, erscheint schon als Korrelat der Heerespflicht billig, auch sind davon Mißstände nicht zu befürchten, und die Abtheilung theilt insoweit ganz die Ansicht und den Inhalt des Gesetz-Entwurfs.

Wenn dabei Aemter mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt ausgeschlossen worden sind, so führt dies auf die Erörterung über, in wie weit überhaupt Juden zum höheren Staatsdienst zugelassen und ihnen Aemter gegeben werden können, durch welche sie zur Obrigkeit über Christen bestellt werden.

Die Ansichten sind hierüber in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militär- und Civil-Aemtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind und theilweise noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sey, auch zu allen Aemtern befähigt erscheinen müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen.

Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militär-Versorgungs-Posten, Staats-Aemter, und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt, zu übertragen.

Der ganze preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religions-Partei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des preuß. Staates fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich auch ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre: daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist Manchen zweifelhaft, noch Mehreren unbekannt.

Außerdem steht jetzt bei uns die Staats-Verwaltung noch in vielfacher unmittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche, und die Verhältnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Functionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungsrath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Vorträgen dieser Art das Zimmer verlassen oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicherweise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Mill. christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden seyn.

Ferner bleibt zu erachten, daß in der jetzigen preußischen Monarchie keine Büreau-Herrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt.

In Nord-Amerika ist die Verwaltung des Staats gänzlich von den kirchlichen und Schul-Verhältnissen gesondert, im preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen.

Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zu vorliegendem Gesetz kann hierüber nichts bestimmen, weder Ansprüche geben, noch nehmen.

Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militär-Chargen weder positiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck:

„Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität“,

zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienste so zu fassen:

„Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden nur insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben, und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern, nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.“

Marschall: Die Berathung wird sich zunächst auf diesen Satz zu beschränken haben.

Referent: Ich habe etwas hinzuzufügen: Es ist öfter gesagt worden: Wenn man den Juden auch Anstellungsfähigkeit zugesteht, so ist es darum noch nicht nothwendig, daß er auch wirkliche Anstellungen erlange, die anstellende Behörde behält ja die Sache in der Hand. Darauf ist meine Antwort die: wenn die Bestimmung des Gesetzes so gemeint wäre, daß man sie nicht anstellen will, und ihnen durch das Gesetz nur Hoffnungen erwecken, die man nicht erfüllen will, so würde ich diesen Grundsätzen nicht beitreten und es für besser halten, auch solche Hoffnungen nicht zu geben. Wenn das Gesetz den Anspruch auf Anstellungen enthält, so glaube ich, daß man sie auch wirklich anstellen muß, und bin auch der Meinung, daß jene Vertröstung praktisch und wirksam seyn wird. Ist den Juden die Anstellungsfähigkeit zugestanden, so werden sie auch Mittel und Wege finden, um dergleichen wirklich zu erlangen.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der §. 35 angenommen werde mit der Abänderung, daß statt der Worte „obrigkeitliche Autorität“ gesagt werde: „richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt“. (Der Referent verliest die Fassung noch einmal.)

Es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird durch Majorität angenommen.)

Die Fortsetzung der Berathung wird zur nächsten Sitzung zu verschieben seyn, welche morgen um 10 Uhr stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 21. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster zum Direktor des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt zu ernennen.

Berlin, vom 21. Juni. Die heute ausgegebene Nro. 24 der Gesetz-Sammlung enthält die folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Oel in Fässern:

„Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich, im Einständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Oel, in Fässern eingehend (Position II. 26 des Zolltarifs vom 10. Okt. 1845), vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangs-Zolles von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Düesberg.“

Deutschland.

Berlin, vom 16. Juni. Gestern Abend sah man vor dem Brandenburger Thore eine große Menschenmenge acht elenden Wagen sich zudrängen, auf welchen etwa 40—50 noch viel elendere menschliche Geschöpfe sich befanden. Das Schauspiel war nicht eine Auswanderung, sondern eine Wiedereinwanderung von so eben Ausgewanderten. Acht Familien mit mehr als 20 noch unerwachsenen Kindern verließen nämlich vor wenigen Tagen die Provinz Posen, um sich, so arm und blos sie auch waren, nach Amerika überzusiedeln, indem man ihnen in ihrer Heimath vorspiegelte, daß sie frei übergesetzt werden sollten. Allein in Hamburg angelangt, forderten die Agenten von ihnen 54 Thlr. für die Person. Natürlich mußten sich die Getäuschten auf den Rückweg begeben. Die Bewohner des Brandenburger Thorplatzes brachten den Darbenden Speise und Trank und unter dem Publikum wurde reichlich Geld für sie gesammelt. Dieselben erzählen, daß ganze Schaaren von Landsleuten aus dem Regierungsbezirke Bromberg schon seit Ostern sich in Hamburg herumtreiben, die weder vor noch rückwärts können. (Schles. Z.)

Berlin, vom 19. Juni. Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, v. Meding, dürfen concessionirte Zeitschriften von dem Concessionsinhaber im Selbstverlag herausgegeben und abgesehen von dem buchhändlerischen Betriebe verbreitet werden. Bei solchen concessionirten Zeitschriften kommt es auch nicht darauf an, ob der Herausgeber den Inhalt selbst verfaßt habe oder nicht. Bei allen anderen Schriften, auch Monatsschriften ꝛc. bleibt dagegen als Regel bestehen, daß das Selbstverlagsrecht nur die Befugniß eines Verfassers, die von ihm selbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten, begreift. Abgesehen von den concessionirten Zeitschriften ist daher Jedermann nur eigene schriftstellerische Produkte als Selbstverlag zu verbreiten befugt. Die Aufnahme fremder Aufsätze in eine Monatsschrift des Selbstverlags würde künftig den Herausgebern eine Untersuchung zuziehen. (B. N.)

Berlin, vom 20. Juni. Seit dem 15. d. M. waren die Zufuhren von Wolle zum diesjährigen hiesigen Wollmarkte, welche in den Häusern abgelagert wurde, nicht unbedeutend. Am 18. und 19. war das sowohl in den Häusern, als auch auf freien Plätzen placirte Quantum von Wolle verhältnißmäßig schon bei weitem bedeutender. Die Zufuhren dauern noch fort. Das bis 19. Abends auf den Markt gebrachte Quantum Wolle beträgt, incl. des vom vorigen Jahre verbliebenen Bestandes von circa 5000 Ctrn., circa 70,000 Ctr. Vom 16. ab wurden bereits auf den Lagern in den Häusern anhaltend Geschäfte abgeschlossen, so daß bis gestern Abend überhaupt hier circa 30,000 Centner Wolle verkauft sind. Die dafür eingehaltenen Preise stellten sich theilweise mit 2 bis 5 Thlr. pro Ctr. höher, als im vorigen Jahre. Ueber Wäsche und sonstige gute Behandlung der Wolle scheint sich bis jetzt keine Klage erhoben zu haben; an Käufern fehlt es nicht und beim größten Theil auch nicht an Kauflust. (A. Pr. Z.)

† **Berlin**, vom 20. Juni. Das heute vor dem neuen Palais im Freien stattfindende Stiftungs-Fest des Infanterie-Lehr-Bataillons hat eine große Anzahl Berliner nach Potsdam geführt. Auch sind viele Landtags-Deputirte zur königlichen Tafel nach Potsdam geladen. So weit es jetzt bestimmt ist, werden die Stände-Mitglieder nächsten Sonnabend (den 26.) ihre Berathungen schließen und über 200 Petitionen unerörtert zurücklassen. Morgen kommt in der zweiten Kurie des Vereinigten Landtages die Petition über Preßfreiheit zur Sprache, deren Abstimmung große Spannung erregt.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind mit dem Resultat der gestern in der zweiten Kurie beendigten Berathung über die Proposition der Juden-Angelegenheit sehr zufrieden und darüber hocherfreut. Bis auf die ständischen Rechte sollen die Juden in Preußen, nach diesen Landtags-Verhandlungen, mit den Christen nun völlig gleichgestellt werden.

Aus glaubwürdiger Quelle können wir berichten, daß man höheren Orts aus politischen Gründen nie gesonnen war, dem Polizei-Direktor Dunker die Stelle eines Polizei-Präsidenten zu Posen zu verleihen, daß letzterer sich nie um diese Stelle beworben hat und aus weisen Rücksichten solche, selbst wenn man dieselbe ihm anbieten sollte, unter keinerlei Umständen annehmen würde.

Das gestern und vorgestern auf die Nachmittagsstunden verlegte diesjährige Pferde-Wettrennen war von Zuschauern nur sehr wenig besucht. Die Theilnahme des Publikums für dieses thierische Schauspiel ist gänzlich erloschen, was für den guten Geschmack der Berliner spricht.

Seit gestern zeigte sich auf dem hiesigen Wollmarkte wenig Kauflust. Die Wollhändler fangen demnach an, ihre sanguinischen Hoffnungen herunter zu spannen, und würden schon zufrieden seyn, wenn sie die vorjährigen Preise für Wolle erhielten. Doch kann sich Alles noch ändern.

Hirschberg, vom 14. Juni. Es sind jetzt fünf Monate verflossen, seitdem der hiesige Lehrer Wander wieder in seinen Beruf eingeführt worden und darin thätig. Noch bis diesen Tag sind aber seine Verhältnisse nicht geordnet. Es gehört immerhin einige Ausdauer dazu, in den unterbrochenen Korrespondenzen mit den verschiedensten Behörden nicht zu ermüden. Nach §. 55 des Gesetzes vom 29. März 1844 muß der freigesprochene Beamte wieder in den Genuß des vollen Gehaltes treten, sobald die Untersuchung beendigt, was offenbar mit Publikation des Erkenntnisses der Fall ist. Der hiesige Magistrat will aber den vollen Gehalt erst mit Aufhebung der Suspension anweisen, was zu einer Willkür führen müßte, von der sich keine Gränzen bestimmen lassen. Wie, wann die Dienstbehörde die Suspension erst nach Monaten und Jahren aufhöbe? Sollte dann der unschuldige Beamte auch so lange mit dem Verluste der Gehaltshälfte bestraft werden? Im vorliegenden Falle ist es nur ein Monat und Wander würde gewiß deshalb keinen Buchstaben schreiben und kein Wort verlieren, wenn es ihm nicht von Wichtigkeit wäre in diesem, seit Erscheinen des Gesetzes vielleicht ersten Falle den Sinn und die Anwendung des Gesetzes außer Zweifel gestellt zu sehen. Er wandte sich daher an die königl. Regierung zu Liegnitz, welche den betreffenden §. auch nicht anders auffaßte, die Ansprüche W's. für gesetzlich begründet erklärte, und den Magistrat aufforderte den vollen Gehalt vom Tage der Freisprechung an zu zahlen, was dieser aber auch jetzt noch verweigert. Wann und wie diese Angelegenheit enden wird, ist sonach nicht vorauszusehen. Jedenfalls muß es aber für einen Lehrer, der ein paar Jahre in Untersuchung gewesen ist, erquicklich seyn, nachträglich noch einige Federübungen zu erhalten. (Schl. Z.)

Elberfeld, vom 19. Juni. Die in heutiger Nummer enthaltene Nachricht, daß sich in Köln eine Gesellschaft gebildet, um alle Früchte aufzukaufen, und solche entweder jetzt nicht, oder doch nur zu gewissen Preisen zu verkaufen, erregt allenthalben die größte Besorgniß. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Kölns Bewohner insbesondere, zur Ehre ihrer Stadt, alles aufbieten werden, um jene Wucherer an das Licht und vor Gericht zu ziehen. Aber auch alle anderen Bürger sind im Interesse der Menschheit verpflichtet, sie darin zu unterstützen, und alles dasjenige, was zur Entdeckung der Schuldigen nur irgend dienen kann, unverzüglich, namentlich die Fruchtankäufer gleich der Staatsbehörde anzuzeigen. Wir können versichert seyn, daß diese mit der größten Bereitwilligkeit alles aufbieten wird, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Mag Jemand für sich jeden ihm möglichen Handel treiben, aber auf den Hunger und das Elend seiner Mitbürger zu spekuliren, muß alle Herzen empören, welche noch einen Funken von menschlichen Gefühlen in sich haben. Daher auch die öffentliche Verachtung gegen alle diejenigen, welche sich daran betheiligen. Aber auch der Gesetzgeber läßt solche Handlungen nicht ungeahndet. Das Strafgesetzbuch sagt:

„Art. 419. Alle diejenigen, welche durch Vereinigung oder Verbindung unter den Hauptinhabern der nämlichen Waaren oder der nämlichen Lebensmittel, welche dahin geht, dieselben nicht zu verkaufen oder sie nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen, oder die durch betrügliche Wege oder Mittel irgend einer Art, das Steigen oder Fallen der Preise von Lebensmitteln oder Waaren über oder unter die Preise bewirken, welche die natürliche und freie Konkurrenz des Handels bestimmt haben würde, werden mit Gefängniß von wenigstens 1 Monat und höchstens 1 Jahr, und einer Geldbuße von 500—10,000 Franken bestraft. Die Schuldigen können außerdem auf wenigstens 2 und höchstens 5 Jahre unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

„Art. 420. Die Strafe ist Gefängniß von wenigstens 2 Monaten und höchstens 2 Jahren und eine Geldbuße von 1000—20,000 Franken, wenn dergleichen Kunstgriffe in Ansehung des Getreides, der Futterkräuter, des Mehles, der mehligen Substanzen, des Brods, Weins oder sonstiger Getränke verübt worden sind. Die Polizei-Aufsicht soll wenigstens 5 und höchstens 10 Jahre stattfinden." (E. Z.)

△ **Aus dem Bergischen.** Wenn gleich die Bürgermeister den Landräthen monatlich über den Witterungszustand, Ernteaussichten ꝛc. zu berichten haben, so erstreckt sich bei den gegenwärtigen theuren Zeiten die Fürsorge des Gouvernements, um ganz zuverlässige Berichte über den Stand der Feldfrüchte möglichst vollständig zu erhalten, immer weiter und sind unterm 9. d. Mts. durch Circulair des General-Postmeisters, Herrn von Schaper, an sämmtliche Post-Anstalten die Herren Vorsteher der Post-Aemter und Post-Verwaltungen angewiesen worden, über die Aussichten für die nächste Ernte und den Feldfrüchte-Stand zu berichten, selbst eigene sorgfältige Beobachtungen darüber anzustellen und sich durch Nachfragen bei verständigen zuverlässigen Landwirthen genau davon zu unterrichten und das Ergebniß der von den untergeordneten Post-Anstalten eingegangenen Erkundigungen in die monatlich zu erstattenden Zeitungs-Berichte aufzunehmen.

Hiernach wird nun das Gouvernement bei den in allen Theilen des Staates bestehenden Postanstalten umfassende und vollständige Berichte erhalten und zur Zeit der Noth, die nach allen Ansichten der bevorstehenden Ernte nunmehr glücklich vorüber gehen wird, bei abermaligem Eintreten derselben solche Maßregeln ergreifen, die geeignet sind, einer Theurung vorzubeugen. Mit freundlichem Danke gegen den Erlasser wurde die betr. Verfügung, die von der großen Theilnahme zeugt, welche sämmtliche hohen Staats-Behörden dem Wohle des Landes schenken, entgegen genommen.

Trier. Die hiesige Zeitung enthält abermals eine Erklärung: Berlin, am 15. Juni 1847. Dem Verfasser des in Nr. 161 der Trier'schen Zeitung enthaltenen, aus der Eifel datirten Artikels, worin ich vor das Forum meiner Committenten zur Rechenschaftsablegung darüber citirt werde, daß ich mich des Mitstimmens über die dritte der in der Sitzung des vereinigten Landtags vom 2. Juni verhandelten Fragen angeblich entzogen habe, erwiedere ich in Kürze, ohne jedoch einem Ungenannten die Befugniß zu einer solchen seltsamen Interpellation einzuräumen, daß ich, als Mitunterzeichner der bekannten Erklärung der 139, geglaubt habe, als der Hauptantrag auf Allerhöchste Anerkennung des auf die ältere ständische Gesetzgebung sich stützenden Rechts des Landtags, alljährlich einberufen zu werden, gegen mein und vieler Andern Votum, nicht durchgegangen war, mich des Abstimmens über den, selbst den Kern der 139 spaltenden Nebenantrag, „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, auch aus den Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit den vereinigten Landtag allzweijährlich zu versammeln," folgerechterweise enthalten zu müssen.

Ob ich das von meinen Wählern mir gewordene Mandat nach Kräften erfülle, möge aus der, dem ungekannten Verfasser jenes Artikels hoffentlich nicht unbewußten Art meines Votums bei den politischen, finanziellen und übrigen Fragen beurtheilt werden. **Funck.**

Stuttgart, vom 18. Juni. Heute hatten wir hier die eigenthümliche Erscheinung, daß der „Beobachter" mit drei leeren Seiten erschien, an deren Kopf nur der Titel des Blattes stand. Dieser ungeheure Censurstrich, der großes Aufsehen erregte, traf einen Aufsatz, welcher jene schon oft erwähnte Protestation mehrerer freisinniger Bürger gegen das Verhalten des Militärs bei den Theuerungs-Unruhen betraf. (Fr. J.)

Ehingen, vom 16. Juni. Die hiesige Bürgerschaft gab ihre Freude über die Ehre, welche ihrem Stadtpfarrer, Herrn Kirchenrath Lipp, durch die einstimmig auf ihn gefallene Bischofswahl zu Theil geworden, dadurch zu erkennen, daß gestern Abends 9 Uhr ein Fackelzug zur Pfarrwohnung veranstaltet, von dem Liederkranz ein Ständchen vor derselben gebracht und von dem Bürgermilitär Parade gemacht wurde. Die Feierlichkeit wurde mit einem von Hrn. Stadtschultheiß auf Se. Majestät den König ausgebrachten, dreimal mit Begeisterung wiederholten Lebehoch geschlossen. (Schw. M.)

Vom obern Neckar, vom 16. Juni. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß in unsern deutschen Zeitungen, seit der preußische Landtag eröffnet ist, die Stelle, die sonst die Nachrichten aus dem Westen einnahmen, nun von den preußischen ständischen Nachrichten ausgefüllt wird. Selbst die Wiener Blätter, die sonst in der Regel über drei Viertheile ihres Raums mit französischen, englischen, spanischen Berichten füllten, bringen die Berichte von Berlin in größter Ausdehnung.

Der Grund ist, daß an dem würdigen, großartigen Schauspiel, das in Berlin über die parlamentarische Bühne geht, das Nationalgefühl erstarkt: wir fühlen, daß es hier nicht nur um preußische Dinge, sondern um Angelegenheiten der ganzen Nation in allen ihren einzelnen Stämmen sich handelt.

Preußen selbst, Das ist unverkennbar, hat dadurch an moralischer und politischer Macht zugenommen. Den Einflüssen und der Geltung der parlamentarischen Tribüne in Paris hatte es sonst nichts Aehnliches im nationalen Sinn entgegen zu setzen; vielmehr füllte die Allgemeine Preußische Zeitung selbst einen ansehnlichen Theil ihrer Spalten mit französischen und englischen Kammerdebatten, und half durch dieses Echo fremde Inspirationen verbreiten, die man nicht mit gleichen Waffen zu bekämpfen vermochte. Es fehlte an einer Gegenmacht in der öffentlichen Meinung. Jetzt ist das moralische Gleichgewicht hergestellt, und aus dem Weißen Saale in Berlin erschallt die parlamentarische Rede in mächtigem Nachklange durch Europa, so gut, wie das englische und das französische Wort, welche bisher das Monopol hatten. (Karlsr. Z.)

Darmstadt, vom 15. Juni. Der schon früher angekündigte und in der Sitzung der zweiten Kammer am 7. d. M. eingebrachte Antrag des Abg. Schmitthenner wegen Herstellung der Preßfreiheit ist nun im Druck erschienen und lautet wörtlich:

„Obgleich ich glaube, daß verehrliche Kammer bereits durch ihren Beschluß zu dem Art. 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, die Einführung des Polizeistrafgesetzes betreffend, ihre Ansichten über die bestehenden Censurgesetze ausgesprochen hat, so finde ich mich doch ebenso durch Ueberzeugung, wie durch eine äußere Veranlassung bestimmt, folgende Motion einzubringen: Da nach einer unzweifelhaften Interpretation des Art. 18 der deutschen Bundesakte die Regierungen erklärt haben, daß sie bei einer künftigen Preßgesetzgebung von dem Prinzip der Preßfreiheit, d. h. des Entfernthaltens von Präventivmaßregeln, ausgehen würden; da ferner die tägliche Erfahrung lehrt, daß das bestehende System der Censur richtigen politischen Anforderungen nicht entspricht, indem es zwar dienen kann, Wahrheiten zu unterdrücken, aber nicht zu verhindern vermag, daß ungestraft die absurdesten Unwahrheiten verbreitet, die ehrenhaftesten Männer mit Koth besudelt, überhaupt die Ansichten des Publikums irre geleitet werden, so stelle ich verehrlicher Kammer den Antrag: dieselbe wolle gegen die großh. Staatsregierung den Wunsch aussprechen, Hochdieselbe möge, sofern dieß, wie ich sonst vermuthe, noch nicht geschehen seyn sollte, den großh. Gesandten bei hohem Bundestage dahin instruiren, daß von seiner Seite auf eine Gesetzgebung hingewirkt werde, welche dem Prinzip der Preßfreiheit huldigt. Die nähere Begründung dieser meiner Motion behalte ich mir für die Diskussion vor."

Diese Diskussion wird vergeblich auf sich warten lassen; denn noch vor Schluß des Monats geht der Landtag zu Ende.

⊚⊚ **Frankfurt**, vom 21. Juni. Die Oeffnung der Pforten des Sitzungssaales der gesetzgebenden Versammlung dürfte wegen der für die Aufnahme von Zuhörern benöthigten baulichen Einrichtungen wohl bis nach den Sommerferien verschoben bleiben. Die Zahl derselben, welche der beschränkte Raum zuzulassen gestattet, wird sich auf 60 bis 70 belaufen; und zieht man von den für diesen Belang auszugebenden Einlaßkarten diejenigen ab, welche dem Präsidenten und den Mitgliedern der Versammlung zur Verfügung gestellt werden, so verbleiben ihrer noch etwa 30 bis 40, welche an die sich dazu anmeldenden Personen verabfolgt werden. Diese Publicität möchte allerdings materiell manchen Ansprüchen nicht genügen; gleichwohl ist dieselbe nicht blos von hoher principieller Bedeutung, sondern sie erscheint auch in quantitativer Hinsicht belangreich genug für unser kleines Staatswesen, zumal vergleichsweise zu andern Staaten, wo ähnliche Einrichtungen bestehen.

Es wäre vorgreiflich über die Verhandlungen des Bundestages andere, als auf bloßen Gerüchten beruhende Mittheilungen zu machen. Nach diesen nun wäre in der letzten Donnerstags-Sitzung eine Kommission ernannt worden, um den die Abänderung der bisherigen Bundespreßgesetzgebung betreffenden Präsidial-Antrag zu prüfen und zu begutachten.

Aeußerem Vernehmen nach wäre in der am letzten Donnerstage zu Wiesbaden abgehaltenen Generalversammlung

des Schutzvereins für deutsche Auswanderung nach Texas beschlossen worden, eine neue Anleihe zu machen unter solidarischer Garantie sämmtlicher Mitglieder des Vereins. Da zu diesem Vereine mehrere deutsche Souveraine und reichbegüterte Standesherren gehören, so wird die Ausführung dieses Beschlusses auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen. Auch wünschen wir den Bestrebungen des Vereins die besten Erfolge, insofern damit philanthropische oder vielmehr wahrhaft patriotische Zwecke verfolgt werden. Sollte derselbe aber nebenbei auch noch materielle Sonderinteressen im Auge haben, so theilen wir die Ansicht derjenigen, welche ihm in deren Betreff gleich vom Anfang an nur Fehlschläge prognosticirten.

Für die heutige Vorstellung der Dlle. Rachel auf unserm Stadttheater waren schon gestern Mittag alle Logenplätze und Sperrsitze genommen, ungeachtet deren Preise um mehr als das Doppelte erhöhet sind.

Aus Kurhessen, vom 17. Juni. Nr. 22 des „Deutschen Zuschauers" ist von der Polizei confiscirt worden und selbst bei Privaten. Diese Beschlagnahme könnte leicht das Vorzeichen eines nahen Verbotes seyn. (N. Abdz.)

Bremen, vom 18. Juni. Das amerikanische Passagiergesetz ist, wie wir aus einem Newyorker Schreiben ersehen, durch ein Circular des Schatzsekretärs in den beiden Punkten, gegen welche die vorzüglichsten Beschwerden gerichtet waren, abgeändert worden. Dieses Circular verordnet nämlich, daß 1) bei der Raumbestimmung der für die Schlafstellen der Passagiere erforderliche Platz nicht besonders und noch außer den 14, resp. 20 Fuß des in dem Gesetze für jeden Passagier vorgeschriebenen Deckraumes berechnet werden soll; 2) daß der festgesetzte Termin des 31. Mai nicht auf die Ankunft der Schiffe in den amerikanischen Häfen, sondern auf den Abgang derselben aus den resp. europäischen Häfen Anwendung finden soll. Durch diese Bestimmungen wird dieser Gegenstand einstweilen zur Zufriedenheit erledigt seyn, da eine Abänderung des Gesetzes selbst nur durch den Congreß geschehen kann.

Altona, vom 16. Juni. Der Marktumult, welcher gestern und vorgestern auf hiesigem Fischmarkte stattgefunden, ist durch die herbeigezogene Militärmacht unterdrückt; allein noch immer ist jeden Morgen während der Marktzeit eine Abtheilung Militär zu Pferde und zu Fuß auf dem Markte aufgestellt. Das energische Einschreiten der Polizei verdient allgemein Anerkennung.

Frankreich.

Paris, vom 14. Juni. Zur richtigen Beurtheilung des Prozesses des Hrn. Emil de Girardin gehört ein wesentlicher Umstand, der verschwiegen oder übersehen worden. Hr. Emil de Girardin behauptete, es sey einem reichen Kapitalisten ein Sitz in der Pairskammer um 80,000 Fr. angeboten worden — ein Vorwurf, welchen derselbe um so sicherer dem Ministerium an den Kopf werfen zu können glaubte, als der fragliche Kapitalist kein anderer ist, als Hr. Fould, ein jüdischer Bankier, der mit Hrn. Emil de Girardin enge verbunden, letzterm die ganze Sache mitgetheilt hat, mit dem Versprechen nöthigenfalls aus seinen Handlungsbüchern den Beweis zu liefern. Allein was Hr. Fould verschwieg, ist, daß die 80,000 Fr. ihm seit mehreren Monaten zurückgezahlt wurden. Die Sache verhält sich nämlich so. Als Hr. Granier de Cassagnac die Epoque, bevor sie an Hrn. Deyile verkauft wurde, an sich zu bringen suchte, begab er sich zu Hrn. Fould, um ihn zu bereden, daß, wenn er 80,000 Fr. in die Kasse der Epoque steuern wollte, er mittelst des Einflusses dieses Blattes und in seiner Eigenschaft als Ex-Deputirter leicht die Pairswürde erlangen könnte, wonach Hr. Fould, sich gar sehr zu sehnen scheint, nachdem er bei den vorjährigen Wahlen durchgefallen war. Der Bankier, als ächter Geschäftsmann (nicht zu verwechseln mit seinen Namensverwandten die noch in der Kammer sitzen) ließ sich nicht so weit übertölpeln die 80,000 Fr. gleich herbeizuschießen, sondern er stellte die Bedingung, daß diese Summe drei Monate lang in Händen eines Dritten niedergelegt bleiben sollte, so daß, wenn dann seine Ernennung zur Pairie nicht erfolgt wäre, er berechtigt bliebe, die 80,000 Fr. zurückzunehmen. Dies ist denn auch geschehen, und zwar ohne daß irgend ein Minister direkt oder indirekt bei einer solchen Unterhandlung betheiligt gewesen wäre. Erst nachdem Hr. Girardin von der Pairskammer zur Verantwortung gezogen wurde, erfuhr er, daß das Geld dem Hrn. Fould wirklich zurückgegeben worden war. Aber zu stolz, um seinen Irrthum öffentlich zu gestehen, und so indirekter Weise dem Kabinet Abbitte zu thun, glaubte er sich dadurch aus der Verlegenheit ziehen zu können, daß er sich weigerte, der Kommission der Deputirtenkammer Rede zu stehen, und sich darauf beschränkte, in einem veröffentlichten Schreiben den Verdacht, als hätte er die schuldige Achtung der Pairskammer verletzen wollen, zurückzuweisen. (A. Z.)

Paris, vom 21. Juni. Bresson, unser ehemaliger Gesandter in Madrid, hat die Gesandtschaftsstelle in Neapel angenommen und wird dieser Tage dahin abgehen.

— Heute Mittag 12 Uhr versammelte sich der Pairshof als berathende Kammer im Cubieres Prozesse. Der Namensaufruf konstatirte die Anwesenheit von 202 Pairs. Renouard las seinen Bericht vor, der nicht weniger als 308 Seiten zählt. Dann wurde G. P. Delangle vorgelassen, der sein Requisitorium verlas, das Cubieres, Teste, Parmentier und Pellaprat der Corruption anklagt.

Nachdem Delangle geendet, befahl der Präsident Pasquier den Renouard'schen Bericht an diejenigen Glieder der Kommission zu vertheilen, welche über den Delangle'schen Anklageakt zu statuiren hat. Außer diesen Gliedern darf Niemand als die vier Angeklagten ein Exemplar des Urtheils erhalten, bis die Anklagekommission die Anklage geprüft und die Vertheilung erlaubt hat. Die ganze Prozedur bleibt bis dahin ein Geheimniß.

Man glaubt, die Kommission werde sich Freitag Mittag versammeln.

Für die morgigen Explikationen Girardins vor den Pairs sind über 100 Plätze für die Deputirten eingerichtet worden.

— Die Deputirtenkammer begann heute die Diskussion des Budget. Sie wurde von Chapuis Montlaville eröffnet, der bei Postschluß noch fortsprach. Kurz vorher deponirte Las Cases den Bericht über den Antrag auf Verleihung einer Staatspension für die Wittwe des Admiral Duperre.

— Auf der Station zwischen Amiens und Abbeville zersprang der Dampfkessel einer Lokomotive, ohne dem Convoi, außer dem Maschinisten und Heizer, andere Opfer zu kosten.

— Man beschäftigte sich heute an der Börse viel mehr mit den beiden Staatsprozessen, Cubieres und Girardin, als mit den eigentlichen Spekulationen.

Rußland und Polen.

Warschau, vom 15. Juni. Unsere Polizei führt noch immer Krieg mit den Juden wegen des Tragens der langen Bärte und der Kaftans, natürlich ziehen aber die Juden immer den Kürzeren. Wie bekannt, hat man die altherkömmliche Tracht der polnischen Juden mit Gewalt abgeschafft. Ihre langen Kaftans mußten sie mit europäischer Kleidung vertauschen, die langen Bärte mußten abgeschnitten werden. Wer es nicht bis zu einem bestimmten Termin gethan hatte, wurde von der Polizei aufgegriffen und sofort barbirt. Nur Personen über 60 Jahre waren als zu alt für kulturunfähig erklärt und konnten ihre Bärte und langen Röcke behalten. So konnten auch diejenigen ihre langen Bärte behalten, welche eine jährliche Abgabe dafür zu entrichten sich verpflichteten. Vielfach haben nun die Juden alle nur mögliche List angewandt, das Gesetz durch falsche Zeugnisse über ihr Alter ꝛc. zu umgehen, lange sich versteckt gehalten, die Polizei vermieden, bis endlich Polen und namentlich Warschau durch diese Umgestaltung der zahlreichen Juden einen sehr charakteristischen Zug seiner Physiognomik eingebüßt hat. Indeß die Bärte sind, da die Polizei mehr zu thun hat, als nach den Judenbärten zu sehen, allmälig wieder gewachsen, und kommen jetzt zahlreich, wie unvertilgbares Unkraut, von Neuem zum Vorschein.

In einem kleinen Städtchen jenseits der Weichsel, in der Nähe von Warschau, haben vor einigen Tagen die Juden hartnäckig ihre theuern Bärte vertheidigt; es sind indeß von Warschau sogleich Kosaken zum Bartscheeren abgeschickt worden und haben, wie man sagt, ihren Auftrag in bester Weise ausgeführt. Wozu wird aber der Kosak auch nicht gebraucht? Er ist in der That zu sehr vielen Dingen geschickt, dabei unermüdlich, stets unverdrossen und im ganzen russischen Reiche unentbehrlich.

Auf Märschen und im Kriege bekümmert sich Niemand um den Kosaken. Der mag sehen, woher er für sich und sein Pferd etwas bekommt. Indeß sein Witz verläßt ihn nicht, er weiß stets Rath zu schaffen. Wenn die anderen Soldaten ruhig in den Kasernen schlafen, ist der Kosak die Nacht durch auf dem Pferde. Er ist der unentbehrlichste, brauchbarste, abgehärtetste, jedoch auch am meisten geplagteste unter den russischen Soldaten.

Im Monat April ist aus Rußland über Odessa für 5,590,906 Silber-Rubel Getreide ausgeführt worden. In einzelnen Gegenden Rußlands ist indeß die Noth in der niedern Volksklasse so groß, daß viele durch Hunger und schlechte Nahrung gänzlich entkräftet dahinsterben. Im Gouvernement Witepsk haben sich kürzlich eine Menge Bauern, von der äußersten Noth getrieben, zusammengerottet, ihren Gutsherrn mit seiner ganzen Familie todtgeschlagen und was an Vorräthen vorhanden gewesen ist, in Besitz genommen. (E. Z.)

Von der polnischen Gränze, vom 16. Juni. Aus dem benachbarten Königreiche hört man, daß neben einzelnen Begnadigungen, die zum Theil mit der Wiederverleihung früher confiszirter Güter verknüpft gewesen, wiederum eine größere Anzahl neuer Verhaftungen, theils in Warschau selbst, theils in den Provinzen vorgekommen sind, und man glaubt daraus nun auf einen sehr nahe bevorstehenden Besuch des Kaisers mit Gewißheit rechnen zu dürfen, denn dergleichen pflegt seiner Ankunft immer vorher zu gehen.

Der vom General-Polizeimeister Abramowitsch erlassene Befehl zur sofortigen Ausfertigung der Reisepässe für das Inland sowohl, als nach dem Auslande, hat bis jetzt keinen wesentlichen Einfluß auf die Erleichterung des Reiseverkehrs geübt und üben können, da die übrigen Verordnungen, welche die Bedingungen, an welche die Erlangung eines Passes geknüpft sind, weder aufgehoben, noch wesentlich modifizirt worden sind, und diese den Beamten hinreichende Vorwände zu Vexationen geben, so daß man ohne Rubel auch jetzt noch nicht schneller zum Ziele gelangt. Uebrigens ist und bleibt — außer der nächtlichen Revision der Tabagien und Schanklokale, den Schlupfwinkeln des Gesindels — die persönliche Uebung und Kontrolle der Fremdenpolizei immer eine Lieblingsbeschäftigung des General-Polizeimeisters, und schwerlich dürfte ein Mann aus den höheren Ständen zu einem Paß gelangen können, bevor er ihn nicht, gesehen oder ungesehen, seinem scharfprüfenden Blick unterworfen hätte. Auch dem Ausländer räth man jetzt noch nicht, auch nur mit der geringsten Ungenauigkeit im Paß das Königreich zu besuchen, die unvermeidliche Zurückweisung über die Gränze, nach einem peinlichen Inquisitionsverfahren, würde immer die am wenigsten empfindliche Folge davon seyn. (Bresl. Z.)

Italien.

Rom, vom 12. Juni. Vor einiger Zeit ward dem Marquis Dragonelli, einem sehr geistreichen Manne aus Neapel, der seiner politischen Ansichten halber sich aus seiner Heimath hat entfernen müssen, von Seiten der hiesigen Polizei bemerklich gemacht, Rom binnen kurzer Frist zu verlassen. Man legte ihm zur Last, er suche den Einfluß der im Königreich Neapel bestehenden geheimen Gesellschaften auch über Rom und den Kirchenstaat auszudehnen. Indessen gelang es ihm durch eine Berufung an den Cardinal-Staatssekretär, die erhaltene Ausweisung, unter dem Versprechen ruhigen Verhaltens, rückgängig machen zu lassen. Er scheint seiner Zusage nicht nachgekommen zu seyn, denn vorgestern ward ihm auf ausdrücklichen Befehl des Papstes aufgegeben, sich binnen 3 Tagen aus Rom zu entfernen.

— Gestern ward das schon mehrere Male erwähnte geheime Consistorium gehalten. Es wurden folgende Cardinäle creirt: Für den Orden der Diakonen: Joseph Cosondi, Dekan des höchsten Gerichtshofes der römischen Rota, geboren in Forli am 24. Oktober 1795, reservirt in petto im Consistorio vom 21. Dezember 1846. Für den Orden der Priester: Peter Giraud, Erzbischof von Cambrai, geboren in Clermont den 11. August 1791, Jakob Maria Anton Cölestin Dupont, Erzbischof von Bourges, geboren in Villafranca, Diözese Nizza, im Jahr 1793. Für den Orden der Diakonen: Jakob Antonelli, General-Schatzmeister der apostolischen Kammer (Finanz-Minister), aus Terracina, geboren in Sonnino 2. April 1806. Ferner wurden der nunmehrige Dekan des hiesigen Collegiums, Cardinal Vincenz Macchi, nach dem durch den Tod des Cardinals Micara erledigten Bisthum Ostia und Velletri, und der Cardinal Aloysius Lambruschini nach dem durch Macchi's Versetzung erledigten Bisthum Porto Sancta Rufina und Civita-Vecchia hin versetzt, während der Cardinal Jakob Brignole das durch Lambruschini's Versetzung erledigte Bisthum Sabina erhielt, und also aus dem Orden der Cardinal-Priester zu dem der Cardinal-Bischöfe vorrückte. Die Allocution, welche nur dadurch von besonderer Bedeutung ist, weil sie die offizielle Zusicherung des Ministerrathes bringt, lautet u. A. in wortgetreuer Uebersetzung:

„Wir freuen uns sehr, durch die Verleihung des Purpurs an die genannten Oberhirten Galliens den Wünschen Unseres in Christo vielgeliebten Sohnes, Ludwig Philipp's, des allerchristlichsten Königs der Franzosen, zu entsprechen, der Uns jene Männer sehr empfohlen und Uns in seinem Schreiben gemeldet hat, wie angenehm ihm dieses seyn werde, auf daß ein Jeder erfahre, wie sehr wir die Wünsche des hocherhabenen Königes achten, und wie gern Wir ihm zu willfahren wünschen. Auch fühlen Wir eine lebhafte Freude darüber, daß Uns die Gelegenheit geboten worden ist, Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen jener berühmten und von Uns geliebten Nation, aus deren Mitte Jene zu dieser Ehre auserwählt worden sind, einen offenkundigen Beweis Unserer Gewogenheit gegen sie geben zu können. Denn nichts ist Uns lieber und nichts wünschen Wir mehr, als die Bischöfe Galliens stets inniger mit Uns und dem heil. apostolischen Stuhle zu verbinden, damit sie, wie sie thun, mit freudigerem Muthe fortfahren, als wackere Streiter für Jesus Christus mit aller bischöflichen Standhaftigkeit, Weisheit und Ausdauer die Lehre, die Rechte und die Freiheit der katholischen Kirche unerschrocken zu vertheidigen und den guten Kampf zu kämpfen. Aus Pflicht Unseres höchsten apostolischen Amtes äußerst besorgt um das Wohl der ganzen Heerde des Herrn, das Uns von Gott ist anvertraut worden, werden Wir, während Wir Allen ohne Unterlaß einschärfen, daß sie dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, nie aufhören, mit apostolischem Freimuthe Unsere Stimme zu erheben, auf daß sie Gott geben, was Gottes ist. — Wir sind nun aber auch überzeugt, daß Ihr mit lautem Jubel den Anderen aufnehmen werdet, den Wir ebenfalls zum Mitgliede Eures Collegiums zu machen beschlossen haben. Dieser ist Unser geliebter Sohn Jakob Antonelli, der, berühmt durch Geist, Rechtschaffenheit, Tugend und Frömmigkeit, Anfangs viele und schwierige Aemter mit Eifer und Klugheit verwaltet und darauf die Präfectur Unserer päpstlichen Schatzkammer inne gehabt hat.

In der Verwaltung des letzteren Amtes haben wir die unwandelbare Treue des Mannes, seinen unermüdlichen Fleiß, seinen ausgezeichneten Eifer und seine Weisheit in Geschäften in dem Grade gefunden, daß Wir bei seiner Bekleidung mit dem Purpur nicht so sehr die Wichtigkeit des von ihm verwalteten Amtes, als vielmehr die großen Verdienste des Mannes selbst vor Augen hatten, durch die er sich Unser vorzügliches Wohlwollen und Vertrauen mit Recht erworben hat. Denn da Wir wünschen, die Ehre und den Glanz Eures Collegiums zu befördern, und durchaus das ausführen wollen, was besonders die tridentiner Synode gemäß der Wichtigkeit der Sache mit ernsten Worten und Sentenzen über die Wahl der Bischöfe und Cardinäle der heiligen römischen Kirche mit weiser Sorgfalt bestimmt hat (Sitz XXIV. Hauptst. I. de Reform.), so sind Wir fest entschlossen, die kirchlichen Würden und den heiligen Purpur jenen ausgezeichneten Männern zu verleihen, die sich nicht durch den Rang und den Charakter ihres Amtes empfohlen, sondern im Glanze der Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Wissenschaft und aller Tugenden, durch den Ruhm ihrer Thaten und durch fortwährende Bemühungen um die katholische Kirche und den apostolischen Stuhl sich bestens verdient zu machen gestrebt haben.

Endlich zweifeln wir nicht, es wird Euch höchst angenehm seyn, zu hören, daß Wir nach reiflicher Berathung mit Einigen aus Eurem Stande, um das Glück der Unserer päpstlichen Herrschaft unterworfenen Völker zu fördern und deren Angelegenheiten auf eine heilsamere Weise zu besorgen, nunmehr einen Staatsrath (**Administratorum Consilium**) angeordnet haben, in welchem die namentlich wichtigeren Sachen, die demnächst an Uns gebracht und durch Unsere Auctorität beschlossen werden, berathen werden sollen, wie ein Jeder aus dem Dekrete klar und deutlich ersehen wird, das Wir motu proprio erlassen und möglichst bald durch den Druck veröffentlichen werden."

Schweiz.

Basel, vom 17. Juni. Seit dem 15. d. fährt man nun in einem Tag von hier nach Frankfurt a. M. Morgens 6 Uhr 15 Minuten ist der Abgang von Basel und Abends 8 Uhr 54 Minuten langt man in Frankfurt an.

Eingesandte Erklärung.

Die Redaktion der Düsseld. Zeitung wird um Aufnahme der nachstehenden Erklärung ersucht:

„In einem der öffentlichen Organe, welche für die Frau Gräfin v. Hatzfeldt in die Schranken getreten sind, in Nr. 98 und 116 der Mannheimer Abendzeitung nämlich, befinden sich aus Köln datirte Artikel, worin die Personen, welche ehnlängst gegen die Gräfin wegen Calumnie klagbar geworden, abermals auf das Schändlichste an ihrer Ehre gekränkt werden, indem man die Verläumdungen wiederholt, deren sich die Gräfin in ihrer Schandschrift, die sie behufs Verfolgung ihrer Privatinteressen hat drucken lassen, auf so niedrige Weise bediente.

Leider ging die Frau Gräfin und ihr Konsorte frei aus, weil laut Urtheil die zur Bestrafung gesetzlich erforderliche Verbreitung nicht genugend bewiesen sey, und dieser Umstand mag denn wohl ein Wesentliches dazu beitragen, daß man fortfährt, jetzt sogar in öffentlichen Blättern achtbare Personen zu beschimpfen.

Wenn nun auch die beiden Appellantinnen, Geschwister und Töchter eines allgemein geachteten verstorbenen Justizbeamten, die seit zwanzig Jahren hier am Orte wohnen, hinsichtlich ihres unbescholtenen Rufes sich getrost an die Stimme ihrer Mitbürger wenden können, so würde doch ein längeres Stillschweigen auf alle diese Niederträchtigkeiten bei Denjenigen, welche die Klägerinnen nicht näher kennen, ein Bewußtseyn von Schuld voraussehen müssen. Sie sehen sich also gezwungen, folgende Erklärung abzugeben.

Zur gerichtlichen Eintreibung einer nicht unbedeutenden Forderung bedurften die jetzigen Klägerinnen einer Summe von 50 Thaler. Da nun die eigenen Mittel für diese außergewöhnliche Ausgabe nicht hinreichten, begaben sie sich (im Jahre 1844) in Abwesenheit ihres Bruders selbst nach Calcum, um von dem Herrn Grafen v. Hatzfeldt Erlaucht diesen Betrag leihweise zu erhalten, wozu sie sich besonders dadurch veranlaßt fühlten, weil ihre beiderseitigen Großeltern von der gräflich von Hatzfeldt'schen Familie ihre Güter gekauft und außerdem der Großvater von mütterlicher Seite lange Jahre Pächter und Rentmeister auf Schloß Calcum gewesen war. Von vielen dienstthuenden Personen gesehen und von einer derselben angemeldet, sprachen sie den Grafen nur auf wenige Augenblicke, und als sie hierauf einige Wochen später, nachdem sie vorher noch schriftlich ihre Bitte näher detaillirt hatten (welchen Brief sie hierselbst dem gräflich von Hatzfeldt'schen Domainen-Direktor, Herrn Wachter, übergaben und diesen mit dem Inhalt desselben bekannt machten) wieder nach Calcum kamen, erhielten sie durch den dortigen Verwalter, Herrn Durst, einen definitiven Bescheid, worauf sie, ohne reussirt zu haben, nach Düsseldorf zurückkehrten. Die genannten Herren werden dies eidlich zu bezeugen gewiß zu jeder Zeit bereit seyn.

Dieses hat nun die Frau Gräfin zu so ehrenrühriger Verläumdung benutzt, denn außerdem sind die beiden Klägerinnen niemals in Calcum gewesen. Und weil sich ein gewissenloser Bursche gefunden, der dieselbe zu bestätigen bereitwillig ist (auf wessen Veranlassung, wollen Klägerinnen dahin gestellt seyn lassen), brüstet man sich noch dazu mit Zeugenbeweisen. — In der Schrift hat nämlich die Gräfin gegen die heutigen Appellantinnen einen gewissen Heinr. Joh. Heinrichs als einzigen Zeugen hingestellt, der längere Zeit in ihren Diensten war und jetzt sogar wegen Verdachts der Unterschlagung in Untersuchung ist. Die Mannheimerin hätte sich also auch ihrer boshaften Anmerkung bei Mittheilung des Urtheils in Nr. 120 besser enthalten.

Klägerinnen waren zuerst gesonnen, auf einer schriftlichen Widerrufung von Seiten der Frau Gräfin zu bestehen, als sie sich aber täglich mehr überzeugten, wie vielseitig die besagte Schrift gelesen worden, da waren sie es ihrer Ehre und ihrem unbescholtenen Namen schuldig, den Schutz der Gerichte in Anspruch zu nehmen, um eben sowohl eine öffentliche Genugthuung zu erlangen.

Aus dem nämlichen Grunde sind sie nun auch genöthigt, gegen die Redaktion der Mannheimer Abendzeitung klagbar zu werden, und da wird es sich dann herausstellen, aus welcher Quelle neuerdings diese Beschuldigungen, die hinsichtlich ihrer Gemeinheit denen in der Schrift der Gräfin deßhalbigen so ähnlich sehen, entsprungen sind.

Vor der Hand aber erklären die Klägerinnen, resp. Appellantinnen, die sowohl in der Schrift, wie in der Mannheimer Abendzeitung ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen für schändliche Verläumdungen und übergeben die Verfasser derselben hiermit öffentlich so lange der Verachtung des Publikums, als ihnen nicht achtbare Zeugen aus ihren Mitbürgern gegenüber gestellt werden, die wider ihren moralischen Ruf Nachtheiliges vorzubringen im Stande sind; im Bewußtseyn ihrer Unschuld, fest überzeugt, daß nicht ein Einziger auftreten wird, der ihnen auch nur das Geringste zur Last legen kann.

Man darf den Klägerinnen diesen Schritt nicht verargen, denn eine Frau, die die heiligsten Gefühle mit Füßen tritt, der die Ehre ihres Mannes und sonach ihrer Kinder nichts gilt, die gewissenlos den guten Ruf und das Wohl ihrer Nebenmenschen zu vernichten sucht, und die endlich durch den öffentlichen Skandal, welchen sie angezettelt, ihren Standesgenossen und dem Publikum nur Aergerniß gibt, hat sich selbst jeder Schonung für verlustig erklärt.

Die Ehre und ein unbescholtener Name sind die höchsten Güter des Menschen. Niemand wird sie sich daher so ohne Weiteres entreißen lassen, und so bedarf es auch wohl kaum der Entgegnung, daß keine Einwirkung dritter Personen erforderlich ist, um die Appellantinnen zu einer derartigen Klage zu veranlassen, denn wie in aller Welt wollte man dies auch nur mit einem Grau von Rechtlichkeitsgefühl in Einklang bringen können.

Was nun zuletzt die zu dieser Prozeßführung erforderlichen pekuniären Mittel anbelangt, so sind die Klägerinnen hierüber zwar Niemanden Ausweis schuldig, wollen aber der Verklagten und ihrer Mannheimerin bemerken, daß sie sich vor Kurzem wegen ihrer obenerwähnten Forderung verglichen haben, wodurch ihnen eine Summe erwachsen ist, die es ihnen möglich macht, die Kosten des zuchtpolizeigerichtlichen Verfahrens gegen die Gräfin mit eigenem Gelde zu bestreiten. Die Beweise hierüber stehen zu Diensten.

Sollte man nun nach Alledem von der Gegenseite dennoch Lust verspüren, mit Lästerungen über die Appellantinnen fortzufahren, so diene zur Nachricht, daß der Bruder derselben, Schreiber dieses, verpflichtet ist, auch alle fernere Bosheiten zu entlarven, und es nun und nimmermehr dulden wird, daß die Ehre und der gute Ruf seiner Schwestern und sein unbescholtener Familien-Name ungeahndet beschimpft werde.

Düsseldorf, den 15. Juni 1847."

Fruchtpreise zu Neuß,

am 22. Juni 1847.

per Berliner Scheffel	Rt	Sgr	Pf	per Berliner Scheffel	Rt	Sgr	Pf
Weizen	5	3	—	Rübsamen	4	—	—
Roggen	4	18	4	Kartoffeln	1	5	—
Wintergerste	2	8	—	Heu pr. Ctr. à 110 ℔	1	5	—
Sommergerste	2	6	—	Stroh pr. Sch. à 1200 ℔	8	—	—
Buchweizen	2	28	—	Rüböl pr. C. 282 ℔ o. F.	22	22	6
Hafer	1	23	—	„ „ Mai		—	—
Erbsen	4	—	—	„ „ Oktober	34	15	—

Ein Schwarzbrod von 13 Pfd. 18 Sgr.

Anzeigen.

Auszug

aus dem von der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf am 16. Juni 1847 erlassenen Urtheile,

in Sachen

der zu Wickrathberg wohnenden gewerblosen Ehefrau des fallirten, unter der Firma J. Bremenkamp jun. handelnden, in Wickrathberg wohnenden Kaufmanns Johann Herker, Louise Elise geb. Denhard, Klägerin, vertreten durch Advokat-Anwalt Kramer,

gegen

1) den zu Wickrathberg wohnenden Kaufmann Johann Herker, Verklagten,
2) den zu Gladbach wohnenden Advokaten Heinrich Stiesberg, in seiner Eigenschaft als Syndik des Fallimentes des sub 1 genannten Kaufmanns Johann Herker, Mitverklagten, beide vertreten durch Advokat-Anwalt Widenmann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Landgericht in erster Instanz, erklärt die zwischen der Klägerin und dem Verklagten Johann Herker bestandene Gütergemeinschaft mit allen rechtlichen Folgen für aufgelöst, unter Verurtheilung der Fallitmasse in die Kosten. Stempel fünf Thaler.

Die Urschrift haben unterzeichnet:

von Voß. Weidenkaff.

Für den Auszug:
Der Advokat-Anwalt,
L. J. Kramer.

Auf Anstehen der Herren Gebrüder Marcus und Jakob Kaufmann zu Köln sollen

am Freitag den 25. Juni d. J.,
Morgens 9 Uhr,

bei der Wittwe Hilden zu Sturzelberg die früher zum Heckhof gehörigen, in der Bürgermeisterei Zons gelegenen Wiesen: „auf dem Grenth", „der Ochsenkamp", „das Wart", „auf dem Platz" und „der Kuhkamp", zusammen circa 200 Morgen, zur Benutzung des diesjährigen Grases öffentlich parzellenweise gegen Kredit verpachtet werden.

In demselben Termine sollen circa 43 Morgen Korn, im Heckacker und im Sturzelberger Felde gelegen, in Parzellen von circa 2 Morgen gegen Kredit verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilt Peter Malskorn zu Sturzelberg.

Düsseldorf, den 8. Juni 1847.

Coninx.

Grasverkauf zu Grimlinghausen.

Samstag den 26. Juni 1847,
Nachmittags 2 Uhr,

läßt Herr von Groote zu Köln bei Wittwe Joseph Wittgens zu Grimlinghausen öffentlich auf Kredit verkaufen:

sein diesjähriges Grasgewächs unter Grimlinghausen,

durch

Al. Th. Ahrweiler, Notar zu Neuß.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 24. Juni 1847, Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Markte am Rathhause zu Düsseldorf verschiedene Mobiliareffekten meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Gerichtsvollzieher,
Wm. Herkerath.

Donnerstag den 24. Juni
findet das

Militär-Concert

vom Musikkorps des

Königl. 5. Ulanen-Regiments

auf dem Ananasberge

bei günstiger Witterung statt.

Franz Geisler,
Hof-Conditor.

Verkaufs-Anzeige.

Die unterzeichneten Erben beabsichtigen, folgende zum Nachlasse des verstorbenen Postmeisters, Posthalters und Gastwirths Franz Wilhelm Rive zu Dorsten gehörige Immobilien und Mobiliargegenstände binnen drei Monaten zu verkaufen:

1. Den Gasthof „zur Post" in der Stadt Dorsten, bestehend:
   a. aus dem zur Gastwirthschaft völlig eingerichteten Hauptgebäude, enthaltend 25 Zimmer, 1 Küche, 1 Waschküche, und 3 gewölbte Keller, mit dem hinter diesem Hauptgebäude befindlichen Hofraum und Garten,
   b. aus einem Nebengebäude, enthaltend eine Wagen-Remise, eine große Waschküche, einen gewölbten Keller, und zwei Pferdeställe,
   c. aus einer großen Scheune, enthaltend Stallungen für 14 Pferde, 5 Kühe und 4 Schweine,
   d. aus einem großen, zur Stallung von 15 Pferden eingerichteten Gebäude, mit einem daran befindlichen Nebengebäude, worin eine Küche und Gesindestuben vorfindlich sind,
   e. aus einer sehr geräumigen, zur Ackerwirthschaft eingerichteten Scheune,

   In den sämmtlichen vorgenannten Gebäuden befinden sich große Kornspeicher und Bodenräume;
2. ein in der Stadt Dorsten auf der Wiese gelegenes Wohnhaus,
3. das sämmtliche Wirthschafts-Inventar, bestehend aus Möbeln, Betten, Leinen, Küchengeräthen und einer Kochmaschine, 5 Kühen, 2 großen Ackerwagen, Pflügen ꝛc. ꝛc.,
4. das zur Posthalterei gehörige Inventar, bestehend aus 24 Pferden nebst Geschirren, mehreren vier- und sechssitzigen verdeckten Kutschen, einem großen Packwagen, einer Cariole, und einem Briefkarren,
5. die sämmtlichen Vorräthe an Hafer, Heu, Korn und Stroh,
6. folgende Realitäten:

A. in der Katastral-Gemeine Dorsten.

		Kulturart.	Größe. M.	R.	F.
1.	Flur 1, Nr. 150, am Apelgünne,	Garten,	—	152	71
2.	„ „ „ 338, Wallgarten	dito	—	31	82
3.	„ „ „ 1422, im Blumenthal,	dito	—	104	22
4.	„ „ „ 1536, dito	Acker,	5	114	13
5.	„ 4 „ 1, im Stadtfeld,	dito	3	11	41
6.	„ „ „ 35, dito	dito	15	81	69
7.	„ „ „ 45, dito	dito	—	107	5
8.	„ „ „ 76, dito	dito	6	170	13
9.	„ „ „ 204, dito	dito	8	36	34
10.	„ 5 „ 113, Goldbrink	dito	2	2	66
11.	„ 3 „ 107, am Burloerdach,	Wiese,	2	159	72
12.	„ 1 „ 356, Wallgarten,	Garten,	—	23	60
	1				
13.	„ „ „ 339, dito	dito	—	44	12
15.	„ „ „ 1509, im Blumenthal,	dito	—	42	25
14.	„ 4 „ 75, im Stadtfeld,	Acker,	1	106	38
16.	„ „ „ 214-215, dito	dito	1	101	30
	9				

B. in der Katastral-Gemeine Hervest.

17.	Flur 1, Nr. 190, Große hohe Feld,	Acker,	1	120	11
18.	„ „ „ 164, dito	dito	—	151	86
19.	„ „ „ 166, dito	dito	3	48	98
20.	„ „ „ 128, am Offenkamp	Wiese,	2	2	50
21.	„ „ „ 129, Ackerland,	Acker,	4	127	35
22.	„ „ „ 11, Hohenkamp,	dito	5	13	35
23.	„ 6 „ 6, Katenberg,	Wildland,	1	43	37
24.	„ „ „ 10, dito	dito	2	107	70

C. in der Catastral-Gemeine Gahlen.

25.	Flur 3, Nr. 43, auf der Lehmwiese	Acker,	3	81	—
26.	„ „ „ 6, Johanniskamp,	dito	1	53	70
27.	„ „ „ „ dito	dito	1	53	80
28.	„ „ „ 38, Bletärsch,	dito	6	144	—
29.	„ „ „ 39, dito	Wiese,	1	149	50
30.	„ „ „ 40, dito	Acker,	—	41	—
31.	„ „ „ 41, dito	dito	1	101	—
32.	„ 4 „ 42, Rasenschlag,	Weide,	10	133	—
33.	„ „ „ 67, Duvenkamp,	Holz,	1	36	50
34.	„ „ „ 64, „	Acker,	3	144	30
35.	„ „ „ 65, „	Holz,	2	30	80
36.	„ 3 „ 113, Mastkamp,	Acker,	1	134	30
	191				

D. in der Katastral-Gemeine Marl.

37.	Flur 8, Nr. 42, Opdöferfeld,	Acker,	2	24	55

Die vorgenannten Grundstücke sind bereits mit Früchten bestellt.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die Stadt Dorsten an der Lippe, und außerdem an mehreren bedeutenden Poststraßen und Chausseen, in der Nähe der Köln-Mindener Eisenbahn, womit durch täglichen Postverkehr eine fortwährende Verbindung besteht, — gelegen ist, und sich durch diese so vortheilhafte Lage des ausgezeichnetsten Verkehrs zu erfreuen hat.

Auch kann ein bedeutender Theil des Kaufpreises auf den Gebäuden und übrigen Realitäten hypothekarisch versichert stehen bleiben.

Kaufliebhaber können die nähern Kaufbedingungen beim Herrn Post-Sekretär Heim in Dorsten durch mundliche oder schriftliche portofreie Anfragen erfahren.

Dorsten, den 3. Mai 1847.

Die Erben des Postmeisters F. W. Rive.

Bastionsstraße Nr. 1012 ist der erste Stock und das Unterhaus, zusammen oder getheilt, zu vermiethen. Näheres im Hause selbst.

Vivat Jean K.....!

Deine Collegen.

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung
wird

Carl Kirsch,

Luftschiffer aus Paris,
gebürtig aus Düsseldorf,
Sonntag den 27. d. Mts., Abends 6 Uhr,
bei günstiger Witterung,
die Ehre haben, seine

86. Luftfahrt

im Lokale

zum Prinzen von Preußen

anzutreten.

Der Ballon ist von Seiden-Taffet gefertigt, hat 26 Fuß Durchmesser, enthält 6500 Kubikfuß Wasserstoffgas, zu dessen Erzeugung 3000 Pfund Schwefelsäure, 2400 Pfund Eisen und 6000 Kilo Wasser erforderlich sind. Die Füllung geschieht in Zeit von 2 Stunden.

Preise der Plätze:

Subscriptionspreis: 15 Sgr. Familienbillets zu 4—5 Personen 1 Thlr. 15 Sgr.
Kassapreis: 1. Platz 20 Sgr. 2. Platz 10 Sgr. 3. Platz 5 Sgr. Kinder zahlen die Hälfte.

Billets sind im Prinzen von Preußen zu haben. Auch ist eine Subscriptionsliste in Umlauf gesetzt.

Die verehrten Subscribenten haben zu der Donnerstag, Freitag und Samstag, von 9 bis 1 Uhr Vormittags und Nachmittags von 2 bis 9 Uhr Abends, stattfindenden Ausstellung des Ballons, sowie der Gondel und der zur Luftschiffahrt nöthigen Gegenstände im Lokale zum Prinzen von Preußen freien Eintritt. — Nichtsubscribenten zahlen 5 Sgr.

NB. Freitag Abends 8 Uhr wird der Luftschiffer C. Kirsch über die Erzeugung verschiedener Gasarten Vorträge halten, während welchen den verehrten Anwesenden mittelst krystallener Apparate die Entwickelung des Gases anschaulich gemacht wird.

Eine Bütte von Eichenholz, 2½ bis 3' hoch, rund oder oval und mindestens 2000 Quart haltend, wird zu kaufen gesucht, in der Kattundruckerei von Friedr. Aug. Deus.

---

[299] Es wird eine Person, die gut kochen kann und etwas von der Haushaltung versteht, auf dem Lande in eine kleine Haushaltung gesucht. Die Exped. d. Bl. sagt wo.

---

[300] Eine erfahrene und bewährte Köchin empfiehlt sich bei festlichen Gelegenheiten, sowohl in hiesiger Stadt als Umgegend. Welche, ist in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

☞ [278] Ein Handlungshaus sucht einen mit den nöthigen Verkenntnissen versehenen Lehrling, und wollen sich Reflectirende unter den Buchstaben A. B. an die Expedition d. Z. wenden.

---

[291] Ein Mädchen von anständiger Familie, welches sich für den Laden und für die Haushaltung eignet, wird gesucht. Anerbietungen werden unter Litt A. franco von der Expedition d. Ztg. besorgt.

---

[294] Eine erfahrene **Köchin** sucht eine Stelle in einer stillen Haushaltung oder bei einem Geistlichen. Die Exped. sagt welche.

Das Haus Flinger- und Marktstraßen-Ecke steht zu vermiethen und kann bis zum 1. Juli bezogen werden.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.
Grabenstraße D. Nr. 794.